

**Peter Müller, ver.di Arbeitskreis Berufliche Rehabilitation  
BBW/BFW, Rede anlässlich der 11. Heidelberger Fachtagung „Berufliche Rehabilitation – Quo Vadis“ am 24. Januar 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tag ist bereits soviel richtiges referiert worden. Es sind eine Vielzahl von überlegenswerten Forderungen für die berufliche Rehabilitation abgeleitet worden. Ich habe mich darum gefragt, wie ist es möglich, da noch weitere neue Erkenntnisse zum Thema „Berufliche Rehabilitation – Quo Vadis“ beizutragen.

Ich halte es in diesem Zusammenhang mit dem englischen Staatsmann und Philosophen Francis Bacon, dem folgendes Zitat zugeschrieben wird: „Geht ein Mensch von Gewissheiten aus, wird er im Zweifel enden; gibt er sich aber damit zufrieden, von Zweifeln auszugehen, wird er am Ende Gewissheit haben.“ Zitat Ende. Ich möchte damit keinesfalls, wie das Zitat von Francis Bacon vielleicht andeuten könnte, den Anschein erwecken, unfehlbar zu sein.

Lassen Sie mich aber trotzdem von Zweifeln ausgehen.

**1. Die aktuellen politischen Rahmenbedingungen**

Darum zunächst zu den aktuellen politischen Rahmenbedingungen. Es ist schon bedenklich, wenn in der aktuellen sozialpolitischen Diskussion die Sozialausgaben gerechtfertigt werden müssen, die entstehen, wenn die Risikofälle wie beispielsweise „Arbeitslosigkeit“, „Armut“ oder „Behinderung“ eintreten, für die das soziale Netz aufgebaut worden ist. Weitgehend nicht hinterfragt bleiben hingegen die Probleme Arbeitsplatzvernichtung, Frühverrentung, Gesundheitsbeeinträchtigung, die auf den Sozialstaat abgewälzt werden.

Die „großen Lebensrisiken“ wie beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Krankheit müssen vom Sozialstaat aufgefangen werden. Individuelle Gefahren sind gesellschaftlich abzusichern. Dies war der grundlegende Konsens der sozialen Marktwirtschaft.

Nun mag unter Wirtschafts- und Sozialpolitikern fast unbestritten sein, dass das bisherige Modell umgebaut werden müsse. Rasante technologische Entwicklung, demografische Tendenzen und die Globalisierung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit machten neue Überlegungen notwendig.

Gegenwärtig bildet sich jedoch ein anderes Sozialsystem heraus, das den bisherigen Konsens grundlegend in Frage stellt, ja ihn aufkündigt. Es handelt sich um einen System- und Paradigmenwechsel.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, heißt es seit zehn Jahren im Grundgesetz. Ich meine, dass eine Bilanz nach

diesem Zeitraum eher mager aussieht. Und schlimmer: Seit betriebswirtschaftliches Denken und Handeln auch die Ausgaben in der Sozialpolitik bestimmen droht ein Rückfall in längst überwunden geglaubte Zeiten, als Behinderte isoliert neben der Gesellschaft lebten.

So empfinden besonders bitter blinde Menschen die in den letzten Jahren ständig gekürzten und in Niedersachsen nun mit den Stimmen der CDU und FDP sogar weitestgehend gestrichenen Hilfen. Sie wissen meine Damen und Herren, dass der CDU-Ministerpräsident Christian Wulff und seine Sozialministerin Ursula von der Leyen von ihren Kollegen in den übrigen Bundesländern forderten, das Gleiche zu tun.

Sparen wird zur neuen öffentlichen Religion. Dadurch werden Sozialstaatlichkeit und gesellschaftliche Solidarität mit den Schwachen zur Disposition gestellt.

Darum ist im Rahmen eines sozialpolitischen Diskurses die Zukunft der beruflichen Rehabilitation meines Erachtens eher zurückhaltend zu betrachten. Die Politik wird uns die Frage aufdrängen – egal, ob wir es wollen oder nicht – ob die Rehabilitationsziele in Deutschland und der Einsatz der Ressourcen im gut ausgebauten bundesdeutschen System der beruflichen Rehabilitation nicht grundsätzlich überdacht und neu geordnet werden müssen.

Eins ist für mich aber klar: Der Sozialstaat muss darauf ausgerichtet sein, die gleichberechtigte Teilhabe an Arbeit und gesellschaftlichen Leben für alle Menschen zu sichern. Er hat für diejenigen einzutreten, deren Startchancen schwierig sind. Sei es aufgrund ihrer sozialen Her

kunft, aufgrund einer körperlichen Einschränkung oder aufgrund von Lernschwierigkeiten.

## **2. Die Bedrohung der beruflichen Rehabilitation durch die Praxis Bundesagentur für Arbeit**

Sehr geehrt Damen und Herren,

diese Grundsätze werden durch die Praxis der Bundesagentur für Arbeit in Frage gestellt. Im Zentrum des Hartz – Konzeptes steht das Prinzip „Fordern und Fördern“. Dagegen können wir zunächst nichts einwenden. Denn: Zu den Grundelementen sozialpädagogischer Arbeit gehört auch die Verbindung von Fordern und Fördern.

Allerdings hat es im Hartz – Konzept nicht mehr die Bedeutung eines sozialpädagogischen Konzeptes. Hinter dieser gleichen Formulierung verbirgt sich jetzt die Sanktionierung von Leistungen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für das letzte Geschäftsjahr erstmalig für alle Leistungsangebote der Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke sogenannte Durchschnittskostensätze ermittelt und in den Kostensatzsatzverhandlung

gen durchgesetzt. Wir beobachten bei der Bundesagentur eine Verbetriebswirtschaftlichung ihrer Arbeit.

In diesem Zusammenhang gehört auch das Fachkonzept für berufsvorbereitende Maßnahmen. Es steht für Kurzmaßnahmen und Teilqualifikationen zu Lasten von umfassenden Ausbildungen und die direkte unmittelbare Eingliederung mit Vorbereitung auf die Jobsuche. Es geht um schlechtere Personalschlüssel und weniger Qualität. Der Bildungsanspruch der berufsvorbereitenden Maßnahmen in ihrer bisherigen Form wird auf Brauchbarmachung für den Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt eingeengt. Es geht also nur noch um die Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit.

Deutlich wird meines Erachtens, das nach der Logik der Politik – und damit meine ich alle im Bundestag vertretenen Fraktionen – und nach der Logik der Geschäftspolitik der Bundesagentur es auch im Reha Bereich zu Einsparungen kommt. Es ist dann wirklich fraglich, ob die Bundesagentur zukünftig die Integration behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt als einen zentralen Auftrag der Bundesagentur begreift.

### **3. Die Bedeutung der Arbeit**

Für den Einzelnen bedeutet Erwerbsarbeit die notwendige Voraussetzung zur Existenzsicherung, sie bietet aber auch die Chance und eine Voraussetzung zur Integration in die Gesellschaft. Besonders gilt dies für Menschen mit Behinderungen, da ohne Zugang zum und gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben die Forderungen nach Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung nicht umsetzbar sind.

Wir haben bereits in den vorherigen Beiträgen gehört, wie sich die katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt sich bei behinderten Menschen in noch stärkerem Ausmaß bemerkbar macht als im Bevölkerungsdurchschnitt. Während die allgemeine Arbeitslosenquote im Jahr 2003 bei 10,4 Prozent betrug, lag die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter bei 17 Prozent.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auch das SGB IX hat daran wenig geändert. Darum scheint es für mich wichtig, dass wir uns den Prozess, in dem gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet werden kann, in seinen beiden Hauptfaktoren anschauen.

Der eine Faktor ist die individuelle Förderung, die Herstellung optimaler Beschäftigungsfähigkeit gemeinsam mit dem Betroffenen selbst durch die unterschiedlichen Leistungen zur Teilhabe, die das SGB IX bereithält. Ich werde später darauf zurückkommen.

Der andere Faktor ist die Bereitschaft und die Herstellung der Fähigkeit der Betriebe und Verwaltungen, die geförderten Personen aufzunehmen. Es geht um beides: die individuellen Stärken des Einzelnen und eine Arbeitswelt, die auch insoweit menschengerecht ist, dass nicht jeden irgendwie beeinträchtigten Menschen mit seismografischer Präzision hinausfiltert, sondern im Gegenteil, ihm einen Platz mit aller Sorgfalt und Beachtung seiner Stärken und Grenzen schafft, an dem er produktiv arbeiten kann.

Die Realisierung der Teilhabe ist demnach zweigliederig. Inwieweit wird auf diese Zweigliederung von Politik, öffentlichen oder privaten Arbeitgebern hingewiesen? Wie wird sie von der Bundesregierung beachtet?

Es waren vor allem der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, die nach dem Ende der Kampagne „50.000 Jobs für Schwerbehinderte“ im

Oktober 2002 eine Reform des noch jungen SGB IX verlangt hatte. Dies waren unsere wichtigsten Forderungen:

- Echtes Mitbestimmungsrecht über Integrationsvereinbarungen,
- echtes Mitbestimmungsrecht über alle auf den Einzelnen bezogenen Maßnahmen zur Ermöglichung und Sicherung von Beschäftigung in Betrieben und

Verwaltungen, also vor allem über behindertengerechte Arbeitsbedingungen, Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation,

- weiter forderten wir eine sanktionsgerechte Pflicht größerer Arbeitgeber, behinderte Jugendliche und junge Erwachsene an der betrieblichen Ausbildung teilnehmen zu lassen;
- und die Ausweitung der Geltung all dieser Regeln auf alle Behinderten, also die Aufgabe der Beschränkung auf Schwerbehinderte.

Auch wenn das Ministerium im Jahre 2003 in ihrem Eckpunktepapier auf dem richtigen Weg war und die Realisierung ein großer Fortschritt gewesen wäre – war das Ergebnis unbefriedigend. Das Instrument der Integrationsvereinbarungen wurde nicht gestärkt. Das im Gesetz geregelte Integrationsmanagement ist rechtlich kaum durchsetzbar. Eine Ausbildungspflicht gegenüber schwerbehinderten Jugendlichen blieb sanktionslos.

Im Ergebnis ist die Verteilung der Lasten im SGB IX fast unverändert geblieben. Da ist zunächst eine immense Last auf der Seite der Sozialversicherungen: sie haben die Leistungen zu erbringen, die notwendig sind, um nur ein Teil der Verpflichtung zu zutun, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern (§ 4 Absatz 1 Ziffer 3 SGB IX).

Die Verpflichtungen auf der Arbeitgeberseite bleiben dagegen schwach und beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf die Schwerbehinderten.

Das Tragische an der Unausgewogenheit der Verpflichtungen des sozialen Systems einerseits und der Arbeitgeber andererseits ist, dass diese Situation dazu führt, dass die Leistungen des sozialen Systems immer teurer und die Wirkungen immer schwächer werden. Der Prozess der zunehmenden Ausgliederung behinderter und gesundheitlich beeinträchtigter Menschen aus dem Arbeitsleben ist ja nur eine Nebenfolge der hohen Arbeitslosigkeit. Er ist gleichzeitig begründet in dem überall in Wirtschaft und Verwaltung vorhandenen Streben nach Produktivität um jeden Preis, das, so lange keine starken gegenwirkenden Verpflichtungen gelten, auf den unterschiedlichsten Wegen zu ununterbrochenen Ausgliederungseffekten führt.

Im Gesamtschnitt liegt zur Zeit der Wiedereingliederungserfolg für alle Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (gemessen an der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sechs Monate nach dem Maßnahmeaustritt) bei knapp 40 Prozent. Die durchschnittlichen Kosten einer dreijährigen Ausbildung in einem Berufsbildungswerk gibt die Bundesagentur für Arbeit mit 98.500 Euro an, wo bei Kosten pro Teilnehmer von 2002 zu 2003 bei den Berufsbildungswerk um 0,2 Prozent, bei den Berufsförderungswerken um 1,7 Prozent gesunken sind. In weit höheren Prozentsätzen ist dagegen die Teilnehmerzahl gestiegen.

Bei den Berufsförderungswerken um plus 9,1 Prozent; bei den Berufsbildungswerken plus 2,1 Prozent.

Es scheint mir, dass diese Zahlen – insbesondere die größere Zahl von Maßnahmen bei sinkenden Kosten der Einzelmaßnahme – die Annahme belegen, dass ohne stärkere Verpflichtung der Betriebe die Maßnahmen der beruflichen Teilhabe teurer und wirkungsschwächer werden. Das lässt für ihre künftige Entwicklung nichts Gutes ahnen.

#### **4. Der Bedarf an beruflicher Rehabilitation steigt**

Es gibt einen deutlichen Anstieg an psychischen Behinderungen. Die in der Vergangenheit dominierenden Folgen zu großer körperlicher Belastung nehmen zwar ab. Gründe dafür liegen in dem Rückgang Bauwirtschaft mit hohem Belastungspotential, an dem verstärkten Ersatz stark körperlich belastender Arbeiten durch Maschinen.

Dafür nehmen Krankheiten und Behinderungen als Folge von Stress und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz zu.

Sowohl Arbeitsdruck bedingt durch Tempo, Arbeitsvolumen, Leistungsanforderungen, die Angst um den Verlust des Arbeitsplatzes und die Angst aus der Erwerbsarbeit ganz herausgedrängt zu werden, erhöhen den Druck auf die Arbeitnehmer

so stark, dass es zu einer Zunahme aller dadurch bedingten Erkrankungen und Behinderungen kommt.

Die psychischen Behinderungen nehmen stark zu. Bei den Teilnehmern in Berufsförderungswerken ist der Anteil von psychisch Behinderten inzwischen bei ca. 30 % mit steigender Tendenz. Vorhandene, nicht durch Arbeit verursachte Krankheiten und Behinderungen, werden durch diesen Druck verstärkt.

Andrerseits sind die Betriebe immer weniger bereit, sich mit Behinderungen von Arbeitnehmern zu belasten. Da sie bei dem derzeitigen Arbeitsmarkt auswählen können, steigen die Arbeitslosenzahlen der Behinderten. Die Bereitschaft, behinderte Jugendliche auszubilden ist stark rückläufig.

Ebenso die Bereitschaft, Behinderte betriebsintern umzuschulen. Betriebe versuchen eher, sich möglicher „Problemfälle“ zu entledigen, wenn betriebsbedingt Personal abgebaut wird.

## **5. Die Anforderungen an die berufliche Rehabilitation steigen**

Die Anforderungen steigen aus mehreren Gründen:

Mehrfachbehinderungen nehmen zu. Beispielsweise bei Teilnehmern in Berufsförderungswerke nach z.Z. durchgeführten Erfassungen zwischen 3 und 4 ICDs je Teilnehmer. Häufig treten körperliche Einschränkungen mit psychosomatischen Erkrankungen und psychischen Erkrankungen kombiniert auf. Beispiel: Wirbelsäulenschaden, Asthma, Allergie, schwere Depression.

Der Anteil von Teilnehmern mit psychischen Behinderungen steigt ständig. Er liegt z.Z. bei etwa 30 %. Der Umgang mit diesen Teilnehmern - also mit Mehrfachbehinderungen und psychischen Behinderungen - erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz bei dem Personal von Reha-Einrichtungen. Die Beschäftigung von einigen Fachleuten (Ärzte, Psychologen und Sozialpädagogen) reicht nicht. Das gesamte Personal muss auf die Anforderungen dieses Klientels eingestellt sein.

Ein steigender Anteil der Teilnehmer hat starke Defizite in der Sprachbeherrschung und den grundlegenden Kulturtechniken (Ergebnis PISA ca. 25 % der Schüler kann selbst einfache Texte nicht sinngemäß verarbeiten). Bei steigenden Anforderungen in der Berufsausbildung ist die Förderung der Selbstlernfähigkeit ein wichtiges Ausbildungsziel. Das setzt die Entwicklung der Lesefähigkeit voraus. Es muss deshalb vor der eigentlichen Berufsausbildung in größerem Umfang Vorförderung und danach ausbildungsbegleitend eine Förderung erfolgen.

Die Leistungsvoraussetzungen werden im Durchschnitt geringer, weil ein wachsender Teil der Bevölkerung über höhere Bildungswege in höherqualifizierte Berufe geht. Die Folge ist, dass die Teilnehmer der dualen Ausbildung zu einem größeren Anteil aus leistungsschwächeren Teilen der Bevölkerung kommen.

Inzwischen haben die meisten Teilnehmer Erfahrungen mit der Arbeitslosigkeit. Über die Hälfte kommen aus einer Langzeitarbeitslosigkeit in ein Berufsförderungswerk. Die Arbeitslosigkeit ist oft Folge ihrer Behinderung oder zumindest stark davon beeinflusst. Lange Zeit des Lohnverlustes haben für viele einen sozialen Abstieg in Gang gesetzt

mit Verschuldung und sozialer Destabilisierung. Und sie hat für viele Teilnehmer bereits zur Resignation geführt. Deshalb gehört es für einen Teil der Teilnehmer zu den wichtigsten Aufgaben in der Reha-Maßnahme, ihnen wieder Mut zu machen und Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit zurückzugeben.

Auffälliges Sozialverhalten nimmt zu. Das kann Folge der schon erfolgten Ausgrenzung sein, oder auch zur Ausgrenzung beigetragen haben. Entscheidend ist nicht die Ursache, sondern der Tatbestand.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen

- Die Reha-Einrichtungen haben hohe Qualitätsstandards zu erfüllen. Das gilt sowohl für die Struktur, die Abläufe und die Ergebnisse (Qualitätsanforderung der BAR aus 2003). Diese Qualität muss von den Reha-Einrichtungen

nachgewiesen werden. Maßstab kann dabei nur das Interesse der Behinderten an Schaffung der Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung, für den Erhalt aller notwendigen Hilfen um dieses Ziel zu erreichen.

- Diese Anforderungen sind, zumindest in der Ultima-ratio Einrichtungen Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke, nur mit hochqualifiziertem Personal zu erfüllen. Da es für diese Aufgabe keine speziellen Ausbildungsgänge gibt, ist zur Sicherung der Professionalität und damit der Qualität der Rehabilitation eine umfangreiche Fortbildung für nahezu alle Beschäftigten notwendig. Für das Ausbildungspersonal ergibt zusätzlich die Notwendigkeit einer pädagogischen Langzeitfortbildung, die auf die vorgenannten Anforderungen zugeschnitten ist. Honorarbeschäftigung und Arbeitskräftefluktuation sind damit weitgehend ausgeschlossen.
- Die Vorhaltung hochqualifizierten Personals ist nur möglich, wenn die Reha-Träger eine Strukturverantwortung für diese Einrichtungen übernehmen und wenn die Kostensätze so bemessen sind, dass die berechtigten Qualitätsanforderungen auch erfüllt werden können. Ausschreibung von Maßnahmen sind unter diesen Bedingungen kontraproduktiv.
- Zu diesen allgemeinen Anforderungen sind für einige Behindertengruppen spezielle Angebote zu entwickeln. Frauen sind in der beruflichen Rehabilitation unterrepräsentiert. Die Reha-Angebote müssen so gestaltet werden, dass vor allem allein erziehende Frauen Ausbildung und Kinderbetreuung verbinden können (Anspruch aus § 33 SGB IX ).
- Für psychisch Behinderte ist zu prüfen, ob Maßnahmen betrieblicher Rehabilitation mit mittelfristiger Unterstützung durch Fördermaßnahmen und sozialpädagogische bzw. psychotherapeutische Begleitung geeigneter sind als zeitlich begrenzte stationäre Reha-Maßnahmen.

## 6. Arbeitsbedingungen in der Branche

Die sich wandelnden Anforderungen in die berufliche Rehabilitation stehen in einem engen Verhältnis zu den Arbeitsbedingungen der in den Einrichtungen beschäftigten Verwaltungsangestellten, Ausbildern, Pädagogen, Psychologen und Ärzten.

Darum möchte einen Aspekt der beruflichen Rehabilitation ansprechen, der diesen Tagungen in der Vergangenheit eher eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Das sind die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen Beschäftigten. Wir haben es mit einem bunten Flickenteppich von Arbeitsbedingungen zu tun. Wir haben eine Vielzahl von tarifvertraglich geregelten Bedingungen. Wir haben Regelungen in Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Wir haben Regelungen von Kirchlichen Dienstgebern. Und wir haben auch einige Einrichtungen ohne kollektive Vereinbarungen, so dass nur einzelvertragliche Regelungen gelten.

In meinem Aufgabenbereich beobachte ich den Beginn einer Dumpingspirale der Arbeitsbedingungen nach unten. Ich zitiere aus einem Schreiben eines ver.di Bezirkssekretärs von mir: „ Letztens war ich im Berufsförderungswerk X. Aufgrund der zu erwartenden Maßnahmen ab 1. Januar 2005 sollen Einsparungen seitens des Personals vorgenommen werden. Dienbezüglich will der Arbeitsgeber an den Betriebsrat herantreten und Maßnahmen wie Streichung des Urlaubsgeldes, Erhöhung der Arbeitszeit, Aufspaltung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis und 400 Euro Minijob durchführen.“. Zitat Ende.

In diesem Zusammenhang ist die Rolle der Arbeitgebergruppen bzw. der Fachverbände auf Arbeitgeberseite zu thematisieren. Lassen sie einen Dumping-Wettbewerb in dieser Branche zu oder werden sie als bundesweite Zusammenschlüsse dagegen steuern?

Mitarbeitervertretungen und Betriebsräte beobachten, das psychische und psychosomatische Erkrankungen unter den Kolleginnen und Kollegen zunehmen. Das Arbeitsklima wird zunehmend kälter. Mobbingfälle häufen sich.

Die fachliche und soziale Kompetenz der Beschäftigten in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und ein hohes Maß an Identifikation mit dem Betrieb sind die Voraussetzungen erfolgreicher Integrationsarbeit. Nur wer diese Voraussetzungen schafft, legt den Grundstein einer gesicherten Zukunft beruflicher Rehabilitation.

## **7. Um den Anspruch auf Teilhabe der Behinderten zu sichern sind Veränderungen notwendig**

Die Leistungen für die berufliche Rehabilitation sind in einem Gesetz, eben im SGB IX zusammenzufassen. Bisher enthält das SGB IX Rechtsansprüche auf Teilhabe an der Gesellschaft ohne entsprechende Leistungsgarantien. Alle Leistungen, die die Rehabilitation erst möglich machen, sind in anderen Gesetzen geregelt (z. B. SGB III).

Die Eignungsfeststellung muss sehr professionell und möglichst trägerunabhängig erfolgen. Je besser die Eignungsdiagnose in den Assessment-Maßnahmen, desto geringer wird die Abbruchquote während der Ausbildung. Das hilft Kosten sparen und vermeidet Misserfolgserlebnisse der Teilnehmer. So lange keine Trägerunabhängigen Ein

richtungen vorhanden sind, ist auf das dafür qualifizierte Personal der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke zurückzugreifen. Die Entscheidungen über die notwendigen Reha-Maßnahmen sollten hier (unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation eines Reha-Trägers) getroffen werden.

Es ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Rehabilitation - also für die medizinische und berufliche Rehabilitation - in einer Behörde zusammen gefasst werden sollte. Die Zuständigkeit sollte beim Sozialministerium liegen.

In diesem Zusammenhang gehört auch die Überlegung, das Förderrecht zu vereinheitlichen. Die Vermittlungseinrichtungen verweisen auf die Arbeitsbelastungen,

die heute aus Zuständigkeitserklärungen, Mehrfachanträgen und damit verbundenen Begründungen, Dokumentationen und Bescheiden erwachsen.

Die Arbeitgeber müssen verpflichtet werden behinderte Jugendliche auszubilden (Pflichtquote). Die Prävention im Betrieb (SGB IX) muss kontrolliert und Missachtung sanktioniert werden. Die berufliche Rehabilitation Erwachsener im Betrieb muss ebenfalls mit Pflichtquoten gefördert werden.

Für Teilnehmer der beruflichen Rehabilitation, die nicht der besonderen Hilfen der Berufsförderungswerke und Berufsbildungswerke bedürfen, sind ebenso hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, wie an Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke mit der Ausnahme, dass diese Betriebe keine medizinische, sozialpädagogische und psychologische Betreuung garantieren müssen. Die Ausbildungsspezifischen Qualitätsanforderungen müssen in gleicher Weise gelten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend noch einmal auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückkommen. Die Agenda 2010, die Hartz – Gesetze und die damit einhergehende Praxis der Bundesagentur führt zu einer erheblichen Unruhe auch in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Wir alle müssen damit umgehen.

Lassen sie uns aber auch immer wieder auf die Konsequenzen dieser Politik hinweisen. Berufliche Rehabilitation darf nicht auf fiskalische Zielsetzungen reduziert werden. Die Beschäftigten in der beruflichen Rehabilitation sind in ver.di in dem Arbeitskreis berufliche Rehabilitation auf Bundesebene vertreten. Dieser Arbeitskreis steht für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt und hat das Ziel, die berufliche Rehabilitation zu sichern und zu fördern. Wir werden die Wirkungen der Politik abschätzen und Verbesserungen einfordern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.